



## RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER ORTSBILDPFLEGE – FASSADENSANIERUNG

### § 1 Grundsätze

Die Marktgemeinde Paternion fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens, ohne Rechtsanspruch, die Verschönerung des Ortsbildes durch Gewährung eines finanziellen Zuschusses zu den Färbelungskosten von Hausfassaden als auch den Errichtungskosten für die Anbringung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS).

### § 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderaktion erstreckt sich auf alle Gebäude im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Paternion, mit Ausnahme jener Bauwerke, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehen.
- (2) Antragsteller ist der Grundstückseigentümer bzw. der Eigentümer der Anlage (§ 3 Abs. 1), wobei nur ein Antrag je Anlage gestellt werden kann.
- (3) Fördervoraussetzung ist die ordnungsgemäß erfolgte Mitteilung nach § 7 der Kärntner Bauordnung 1996 hinsichtlich der Herstellung des Anstriches von Außenwänden bzw. der Untersicht von Gebäuden sowie das Verwenden einer gegebenenfalls von der Baubehörde (Bürgermeister) bestimmten Farbe.

### § 3 Förderungswürdige Maßnahmen

- (1) Im Rahmen der Förderungsgrundsätze (§ 1) werden solche Objekte gefördert, für die, berechnet von der Antragstellung, vor mindestens 20 Jahren eine Benützungsbewilligung erteilt wurde bzw. die Fertigstellungsmeldung erfolgte.
- (2) Die Förderungsmaßnahme erstreckt sich ausschließlich auf die fachgerechte Färbelung (auch Edelputz) von für die Öffentlichkeit einsehbaren Fassaden sowie die Errichtung bzw. Instandhaltung von Wärmedämmverbundsystemen.

### § 4 Art, Höhe und Auszahlung der Förderung

- (1) Für die **Färbelung von Gebäudefassaden** wird eine Förderung von **EUR 1,50 pro m<sup>2</sup>** gewährt, jedoch höchstens 10% der tatsächlich aufgewendeten und durch saldierte Rechnungen nachgewiesenen Färbelungskosten.

- (2) Für die Anbringung von **Wärmedämmverbundsystemen** wird eine Förderung von **EUR 1,50 pro m<sup>2</sup>** gewährt, jedoch höchstens 10% der tatsächlich aufgewendeten und durch saldierte Rechnungen nachgewiesenen Kosten.
- (3) Es wird nur jeweils eine der in Abs. 1 und 2 beschriebenen Förderungen je Förderungsobjekt gewährt.
- (4) Die vorgelegten Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrages nicht älter als ein Jahr sein.
- (5) Der Förderungsbetrag wird erst nach gänzlichem Abschluss der Maßnahme ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf das jeweilige Konto, mit dem die Zahlungen überwiesen wurden.
- (6) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.

## **§ 5 Antrag und Erledigung**

- (1) Anträge auf Förderung sind an die Marktgemeinde Paternion, Verwaltung, mittels Formulars zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.
- (2) Der Förderungswerber bekommt den in § 4 zitierten Förderungsbetrag auf sein von ihm angegebenes Bankkonto überwiesen.
- (3) Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderzweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## **§ 6 Pflichten der Förderungswerbers**

- (1) Der Förderwerber muss sich schriftlich mit den Bedingungen und den Auflagen sowie mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch die Marktgemeinde Paternion einverstanden erklären.

## **§ 7 Widerruf der Förderung**

Die Förderung kann von der Marktgemeinde Paternion sofort widerrufen werden, wenn

- a) die mit der Förderung verbundenen Bedingungen auf Auflagen (§ 5 Abs. 3) nicht eingehalten wurden,
- b) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat und
- c) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

## **§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Anträge mit Rechnungen, welche im Jahr 2023 ausgestellt wurden, werden nach den bisherigen Bestimmungen abgewickelt.

Dieser Richtlinie liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14. Dezember 2023 zu Grunde.